Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Psychosoziale Begleitung vulnerabler Bevölkerungsgruppen in der Ukraine

Krisenkommunikation unter den Bedingungen der mit dem Krieg verbundenen Herausforderungen (strafprozessualer Aspekt)

Autorin: Inna Rakipova* **Stand: September 2026**

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung
II. Das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren: Deutsche Erfahrungen für die Ukraine
III. Psychosoziale Begleitung vulnerabler Verfahrensbeteiligter in der Ukraine während des Kriegsrechts und in der Nachkriegszeit: Wie kann eine wirksame Krisenkommunikation gewährleistet werden?
1. Aktuelle Rechtsprechung
2. Psychosoziale Prozessbegleitung als Form der sektorspezifischen Krisenkommunikation im Strafverfahren
3. Psychosoziale Unterstützung vulnerabler Verfahrensbeteiligter in der Ukraine
IV. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

The work was made possible with the support of a scholarship from the German Academic Exchange Service (DAAD)

Zitierweise: Rakipova, I., Psychosoziale Begleitung vulnerabler Bevölkerungsgruppen in der Ukraine, O/L-1-2026, https://www.ostinstitut.de/files/de/2026/Rakipova_Psychosoziale_Begleitung_vulnerabler_Bevoelkerungsgruppen_in_der_Ukraine_OL_1_2026.pdf.

* Prof. Dr. Inna Rakipova, Professorin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalistik der Internationalen Universität sowie Professorin am Lehrstuhl für Strafprozessrecht der Nationalen Universität „Juristische Akademie Odesa“ (Stadt Odesa, Ukraine).

I. Einleitung

Der bewaffnete Konflikt auf dem Territorium der Ukraine verschärft nicht nur die „Nervenenden" der bereits zuvor bestehenden Problemlagen, sondern bringt zugleich neue Herausforderungen hervor. Die militärischen Ereignisse haben beispiellose Belastungen für die psychische Gesundheit der Bevölkerung verursacht und einen dringenden Bedarf an der Entwicklung wirksamer Mechanismen psychosozialer Unterstützung entstehen lassen. Nach Expertenschätzungen werden in der Nachkriegszeit etwa 40-50% der Bevölkerung der Ukraine psychologische Unterstützung unterschiedlicher Intensität benötigen. Dies betrifft rund 1,8 Millionen Militärangehörige und Veteranen, 7 Millionen ältere Menschen sowie nahezu 4 Millionen Kinder und Jugendliche. Diese Prognosen könnten sich jedoch als zu optimistisch erweisen und werden insbesondere von der Dauer des bewaffneten Konflikts auf dem Territorium der Ukraine abhängen. Von besonderem Interesse sind die Ergebnisse einer Umfrage, die von der gesellschaftlichen Organisation „Institut für Sozialforschung Charkiw" im Rahmen des Programms „Menschenrechte in Aktion" der Ukrainischen Helsinki-Menschenrechtsunion durchgeführt wurde. Danach betrachten sich 78% der Befragten selbst oder ihre Familien insgesamt beziehungsweise überwiegend als vom Krieg betroffen (Bezugszeitraum: Februar 2014 bis März 2024). Als häufigste Kriegsfolgen nannten die Befragten psychische Traumatisierungen (39%) sowie die Verschlimmerung chronischer oder das Auftreten neuer Erkrankungen (19%). Zudem bewerten nahezu 47% der Ukrainer die staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Kriegsbetroffenen als eher schlecht oder sehr schlecht[1].

Vor dem Hintergrund des andauernden bewaffneten Konflikts gewinnt im Bereich der Strafrechtspflege insbesondere die Frage der Entwicklung und Implementierung umfassender Programme der psychosozialen Prozessbegleitung an Bedeutung. Solche Programme müssen den Besonderheiten kriegsbedingter Traumatisierungen Rechnung tragen und zugleich eine effektive Beteiligung vulnerabler Verfahrensbeteiligter am Strafverfahren gewährleisten. Die Relevanz dieser Problematik wird durch die stetig steigende Zahl von Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), Angst- und Depressionsstörungen sowie weiteren psychischen Folgen kriegsbedingter Erfahrungen unterstrichen. Diese Entwicklungen spiegeln sich leider zunehmend auch in der aktuellen ukrainischen strafgerichtlichen Praxis wider. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Umstand, dass sich die Folgen traumatischer Kriegserfahrungen nicht auf unmittelbare Kriegsteilnehmer, Veteraninnen und Veteranen sowie deren Familienangehörige beschränken. In erheblichem Maße betroffen ist auch die Zivilbevölkerung. Zahlreiche ukrainische Staatsangehörige

[1] Kobzin D./Chernousov A./Shcherban S. (2024), *Menschenrechte im Prozess der Bewältigung der Kriegsfolgen: Ergebnisse einer Befragung,* 34 S. https://www.helsinki.org.ua/wp-content/uploads/2024/06/Survey-Results-UA-Web.pdf.

hielten sich in Kampfgebieten auf oder mussten ihre Wohnorte als Binnenvertriebene verlassen. Viele verloren Angehörige oder nahestehende Personen und erlitten erhebliche materielle Schäden sowie immaterielle Beeinträchtigungen.

Die Ergebnisse der Studie von D. Horesh, Z. Solomon, G. Zerach und T. Ein-Dor[2], an der 675 männliche Veteranen des Libanonkrieges teilnahmen und die zu drei Zeitpunkten - ein Jahr nach Kriegsende (1983), zwei Jahre nach Kriegsende (1984) sowie zwanzig Jahre später (2002)[3] - untersucht wurden, belegen, dass mit der Zunahme belastender Lebensereignisse auch die Wahrscheinlichkeit einer verzögert einsetzenden posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) steigt. Die Autoren gelangen zu dem Ergebnis, dass nicht allein das ursprüngliche traumatische Ereignis, sondern auch nachfolgende Stressoren und Krisensituationen, die erst viele Jahre später auftreten, die Manifestation einer verzögerten PTBS auslösen können. Darüber hinaus wurde eine verzögert auftretende PTBS auch bei Überlebenden nationalsozialistischer Konzentrationslager, bei Überlebenden der Atombombenabwürfe auf Japan sowie bei Veteranen des Zweiten Weltkriegs und des Vietnamkriegs nachgewiesen. Die Untersuchung dieser Populationen zeigte, dass die Folgen traumatischer Erlebnisse vielfach über lange Zeiträume latent bleiben. Zahlreiche Betroffene waren über Jahre oder sogar Jahrzehnte in der Lage, ihren Alltag erfolgreich zu bewältigen, entwickelten jedoch erst wesentlich später klinische Symptome, die den diagnostischen Kriterien einer PTBS entsprachen[4].

Von besonderem Interesse sind ferner die Ergebnisse einer in der Ukraine neulich durchgeführten Untersuchung von S. Lukomska und O. Melnyk am Kommunalen Nichtkommerziellen Unternehmen „Regionales Klinisches Hospital Tscherkassy“ des Gebietsrats Tscherkassy. Die Studie konnte nachweisen, dass Kriegsveteranen im Alter von über 45 Jahren häufig Merkmale einer Quasi-Adaptation beziehungsweise Maladaptation aufweisen. Diese äußern sich insbesondere in einer unzureichenden Wahrnehmung der positiven Auswirkungen eigener Kampferfahrungen auf die Persönlichkeitsentwicklung, einem Mangel an Ressourcen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in das zivile Leben sowie in der Verzerrung beziehungsweise Vermeidung traumatischer Erinnerungen[5].

[2] Horesh D., Solomon Z., Zerach G., Ein-Dor T. (2011). Delayed-onset PTSD among war veterans: The role of life events throughout the life cycle. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology: The International Journal for Research in Social and Genetic Epidemiology and Mental Health Services,* 46(9), 863–870. https://doi.org/10.1007/s00127-010-0255-6.

[3] Für die Analyse wurde die Summe der negativen Lebensereignisse nach dem Krieg herangezogen.

[4] Kuzikova, S., Zlyvkov, V., Lukomska, S., Shcherbak, T., Kotukh, O. (2024). Psychologische Begleitung der Persönlichkeit unter den Bedingungen des Krieges: Lehrbuch. Kyiw-Nischyn: Verlag: Privatunternehmer Lysenko M.M., S. 39-40.

[5] Ebenda, S. 33-34.

II. Das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren: Deutsche Erfahrungen als Orientierung für die Ukraine

Die Durchführung strafrechtlicher Verfahren unter den Bedingungen des Kriegsrechts verdeutlicht die Notwendigkeit, Konzepte der psychosozialen Begleitung auf der Grundlage bewährter europäischer Modelle weiterzuentwickeln. Seit dem Jahr 2017 besteht in Deutschland in gesetzlich geregelten Fällen ein bundesweiter Anspruch auf eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung von Verletzten während des gesamten Strafverfahrens. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)[6] vom 21.12.2015**,** das die psychosoziale Prozessbegleitung als eigenständige Form der nichtrechtlichen Unterstützung von Verletzten vor, während und nach der Hauptverhandlung ausgestaltet und zugleich die fachlichen Qualifikationsanforderungen an psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter normiert. Ergänzend hierzu wurde durch das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG MV) vom 07.06.2017[7] die Umsetzung des PsychPbG im Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Dieses Gesetz enthält insbesondere Vorschriften über die Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sowie über deren Aus- und Fortbildung. Bereits im Jahr 2010 wurde in Mecklenburg-Vorpommern auf Initiative des Justizministeriums erstmals in Deutschland ein Modellprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation des zweijährigen Modellprojekts wurden 52 Begleitungsfälle dokumentiert und ausgewertet, darunter 34 Mädchen und 18 Jungen**.** In sämtlichen Fällen erschienen die minderjährigen Geschädigten gemeinsam mit einer Begleitperson, überwiegend mit ihrer Mutter, die ebenfalls psychosoziale Unterstützung erhielt. Das psychische Belastungsniveau der Mütter in zahlreichen Fällen war sogar höher als jenes der unmittelbar betroffenen Kinder. Die Befragung der am Strafverfahren beteiligten Akteure - Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Polizeibedienstete sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - ergab eine durchweg positive Bewertung des Modellprojekts. Die wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse bildeten schließlich eine wesentliche Grundlage für die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht.

Gemäß § 406g der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland (StPO)[8], der die psychosoziale Prozessbegleitung regelt, kann eine psychosoziale Prozessbegleitperson während der

[6] Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21.12.2015 URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fpsychpbg%2Fcont%2Fpsychpbg.htm&pos=1&hlwords=on

[7] Zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG MV) vom 07.06.2017 URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fmvagpsychpbg%2Fcont%2Fmvagpsychpbg.htm&anchor=Y-100-G-MVAGPSYCHPBG.

[8] Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland URl: https://dejure.org/gesetze/StPO/406g.html.

Vernehmung der verletzten Person sowie in der Hauptverhandlung anwesend sein. Nach § 397a Abs. 1 Nr.1-3 StPO kann dem Verletzten auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden. Gleichzeitig ist die psychosoziale Prozessbegleitperson weder berechtigt, Fragen zu stellen, noch Rechtsbehelfe einzulegen[9].

Erhält die verletzte Person aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses psychosoziale Prozessbegleitung, so besteht daneben auch ein Anspruch auf unentgeltliche rechtliche Vertretung. „Die psychosoziale Prozessbegleitung ist durch eine nichtjuristische Unterstützung gekennzeichnet und ergänzt somit die rechtlich ausgerichtete Vertretung. Ihr Ziel besteht darin, durch qualifizierte Betreuung, Information und Unterstützung im Strafverfahren Sekundärviktimisierungen zu verhindern bzw. zu vermeiden und dadurch die Aussagefähigkeit der Verletzten zu fördern“[10]. In diesem Sinne ermöglicht die psychosoziale Prozessbegleitung den Strafverfolgungsbehörden in zahlreichen Fällen, ihren rechtsstaatlichen Auftrag wirksam wahrzunehmen.

Am 7. Juni 2024 führten die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter des Landgerichts Osnabrück eine Informationsveranstaltung zum Thema „Was verbirgt sich hinter § 406g StPO? Die psychosoziale Prozessbegleitung Osnabrück stellt sich vor“ durch. Dabei wurde dieses wichtige Instrument der psychosozialen Unterstützung von Verletzten praxisnah und vertieft vorgestellt. Erläutert wurde insbesondere, dass es sich hierbei um eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach dem Strafverfahren handelt[11]. Im Rahmen der Veranstaltung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass Beratungen in den Räumlichkeiten der Opferhilfe, online sowie im Rahmen von Hausbesuchen oder an neutralen Orten stattfinden können. In gemeinsamen Gesprächen werden die individuellen Unterstützungsbedarfe der betroffenen Person ermittelt. Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich grundsätzlich an alle Opfer von Straftaten sowie an deren Angehörige. Es eröffnet die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens - sowohl vor der Erstattung einer Strafanzeige als auch nach Abschluss der Hauptverhandlung - unbürokratische professionelle Hilfe, einschließlich finanzieller Unterstützung, in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Bewilligung der Unterstützung ist, dass die Anlasstat im Land Niedersachsen begangen wurde oder die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und zum Zeitpunkt der Bewilligung dauerhaft in Niedersachsen lebt[12]. Für den Erhalt finanzieller Leistungen ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Regionalleitung der Opferhilfe einzureichen. Der Regionalbeirat prüft die Umstände der

[9] Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO. 67., neu bearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten. 2024 Verlag C.H. Beck oHG. Munich. P. 1895.
[10] Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO. 67., neu bearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten. 2024 Verlag C.H. Beck oHG. Munich. P. 1895.
[11] „Was verbirgt sich hinter §406g StPO? Die psychosoziale Prozessbegleitung Osnabrück stellt sich vor“ URL: https://www.opferhilfe.niedersachsen.de/.
[12] Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wurde im Jahr 2001 durch die Landesregierung des Landes Niedersachsen als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

Straftat, den Grundsatz der Subsidiarität sowie den individuellen Unterstützungsbedarf und entscheidet anschließend über den Antrag. Die Unterstützungsangebote stehen sämtlichen Betroffenen unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft offen.

Somit nimmt die psychosoziale Prozessbegleitung in Deutschland einen eigenständigen Platz neben der anwaltlichen Vertretung der Interessen von Verletzten im Strafverfahren ein. Für die Ukraine stellt dieses Modell eine außerordentlich wertvolle und zugleich interessante Erfahrung dar. Das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren verdient daher sowohl aus wissenschaftlicher Perspektive als auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und der strafprozessualen Praxis besondere Aufmerksamkeit.

III. Psychosoziale Begleitung vulnerabler Verfahrensbeteiligter im ukrainischen Strafverfahren während des Kriegsrechts und in der Nachkriegszeit: Wie kann eine wirksame Krisenkommunikation gewährleistet werden?

1. Aktuelle Rechtsprechung

Die aktuelle ukrainische Rechtsprechung in Strafverfahren, an denen Kriegsveteranen, Kampfteilnehmer sowie Menschen mit Behinderungen, deren Erkrankungen im Zusammenhang mit der Verteidigung der Ukraine stehen, beteiligt sind, bestätigt eindrucksvoll die Notwendigkeit umfassender und systematischer Lösungsansätze zur Gewährleistung psychosozialer Unterstützung für besonders vulnerable Verfahrensbeteiligte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung an einem Strafverfahren, unabhängig von der jeweiligen Verfahrensrolle (Beschuldigter oder Angeklagter, Verletzter, Zeuge, Anzeigenerstatter oder gesetzlicher Vertreter) ein erhebliches Stressereignis darstellt, das psychische Traumatisierungen und psychosomatische Störungen auslösen oder verstärken kann. Darüber hinaus kann Unterstützung nicht nur für die unmittelbar am Strafverfahren beteiligte Person erforderlich sein, sondern auch für deren Familienangehörige. Ebenso bedeutsam ist für die Ukraine ein weiteres Problem, das einer Lösung bedarf, nämlich die offensichtliche soziale Gefährdung und das kriminogene Verhalten einzelner vulnerabler Bevölkerungsgruppen, die zugleich eines besonderen psychosozialen Unterstützungsbedarfs bedürfen. Das Einheitliche Staatliche Register der Gerichtsentscheidungen der Ukraine enthält zahlreiche Beispiele, die diese Problematik belegen.

So ordnete das Bezirksgericht Lysianka (Gebiet Tscherkassy) mit Beschluss vom 27.02.2024 (Rechtssache Nr.700/976/23) gegenüber einer Person, die im Zustand der Schuldunfähigkeit sozialgefährliche Handlungen im Sinne des Art. 309 Abs. 1 sowie des Art. 263 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Ukraine begangen hatte (rechtswidrige Herstellung, Erwerb und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln ohne Verkaufsabsicht sowie unerlaubter Erwerb und Besitz von Munition, Schusswaffen, Sprengstoffen und Sprengvorrichtungen ohne die gesetzlich vorgeschriebene

Genehmigung), die Anordnung einer Maßregel medizinischer Art in Form der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung mit regulärer Aufsicht an.

„Nach dem Gutachten des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen Nr. 416 vom 18.08.2023 lagen bei der Person- 6 zum Zeitpunkt der ihr zur Last gelegten Taten Symptome eines sonstigen krankhaften seelischen Zustands in Form einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit progredientem Verlauf, einer Angst- und Depressionssymptomatik mit erheblicher emotional-volitionaler Instabilität sowie vorübergehenden psychotischen Episoden (ICD-10: F43.1) vor. Die Erkrankung war zusätzlich durch organische psychische Störungen infolge mehrfach erlittener Schädel-Hirn-Traumata (anamnestisch) sowie einer Hypertonie mit zerebrasthenischem Syndrom (ICD-10: F06.6) kompliziert. Aufgrund dieses Krankheitsbildes war die Person nicht in der Lage, das Unrecht ihrer Handlungen einzusehen oder ihr Verhalten entsprechend zu steuern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt zeigen sich bei der Person-6 Manifestationen einer chronischen psychischen Erkrankung in Form einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit progredientem Verlauf, einer Angst-Depressions-Symptomatik mit erheblicher emotional-volitionaler Instabilität sowie transitorischen psychotischen Episoden. Die Störung wird zusätzlich durch organische psychische Beeinträchtigungen infolge wiederholter Schädel-Hirn-Traumata (anamnestisch) sowie einer arteriellen Hypertonie mit zerebrasthenischem Syndrom kompliziert. Aufgrund dieses psychischen Zustands ist die betroffene Person derzeit nicht in der Lage, das eigene Handeln zu erkennen oder zu steuern, die für das Verfahren relevanten Umstände zutreffend wahrzunehmen oder selbstständig an Ermittlungsmaßnahmen sowie an der gerichtlichen Verhandlung teilzunehmen. Nach Einschätzung des Sachverständigen besteht die Notwendigkeit einer ambulanten psychiatrischen Behandlung“[13]. Das Gericht stellte dementsprechend fest, dass Person-6 zum Zeitpunkt der Begehung der gesellschaftlich gefährlichen Handlungen schuldunfähig war, da sie weder die Bedeutung ihres Handelns erkennen noch ihr Verhalten steuern konnte. Auch gegenwärtig fehlt ihr aufgrund des bestehenden psychischen Zustands die Fähigkeit, ihr Handeln zu erkennen und zu kontrollieren, sodass sie strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Zugleich erklärte die betroffene Person im Rahmen der Hauptverhandlung, sie sei Soldat gewesen und habe die Waffen während eines Kampfeinsatzes erlangt. Nach ihrer Demobilisierung habe sie diese zum Schutz ihrer selbst sowie ihrer Angehörigen vor dem Feind mit nach Hause genommen. Bei der Durchsuchung ihres Wohnsitzes stellten Polizeibeamte insgesamt 798 Patronen, einen RPG-22, PG-Munition, drei Granaten für PG, drei Handgranaten, eine 9-mm-PM-Pistole, einen Nagant-Revolver, eine 9-mm-Pistole des Typs Makarow, drei TNT-Sprengladungen, drei Granatwerfergeschosse des Typs WOG-25 sowie den Körper einer F-1-Handgranate und einen UZRGM-2-Zünder sicher, die ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung aufbewahrt worden waren[14].

[13] Beschluss des Lysianka Bezirksgerichts des Gebiets Tscherkassy vom 27.02.2024 (Rechtssache Nr.700/976/23) URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/117441363.
[14] Ebenda.

Laut Urteil des Bezirksgerichts Malyn des Gebiets Schytomyr vom 23.04.2025 (Az.283/1809/24) wurde der Angeklagte, ein Veteran des Krieges und Teilnehmer an Kampfhandlungen, dem aufgrund einer mit der Verteidigung des Vaterlandes zusammenhängenden Erkrankung eine Behinderung der Gruppe III zuerkannt wurde, wegen einer Straftat nach Art. 125 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Ukraine für schuldig befunden. Das Gericht verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 50 steuerfreien Mindestbeträgen des Einkommens der Bürger und ordnete zugleich eine Maßregel medizinischer Art in Form einer obligatorischen ambulanten psychiatrischen Behandlung an. Nach dem Gutachten des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen Nr. 86-2024 vom 16.07.2024 weist der Angeklagte klinische Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit emotional-volitionaler Instabilität auf. Zum Zeitpunkt der Tat befand er sich zwar nicht in einem vorübergehenden krankhaften Zustand der psychischen Tätigkeit; aufgrund der bestehenden PTBS konnte er jedoch seine Handlungen zwar erkennen, sie jedoch nicht vollständig steuern[15].

Laut Urteil des Stadt- und Bezirksgerichts Chmelnyzkyj, Gebiet Chmelnyzkyj, vom 10.04.2025 (Az.686/4947/25) wurde der Angeklagte, der unmittelbar an Maßnahmen zur Verteidigung der Ukraine im Zusammenhang mit der militärischen Aggression der Russischen Föderation beteiligt war und bei dem eine ausgeprägte, progredient verlaufende posttraumatische Belastungsstörung mit gemischter Angst-Depressions-Symptomatik, persistierendem Insomnie-Syndrom und emotional-volitionaler Instabilität diagnostiziert wurde (die Erkrankung steht im Zusammenhang mit der Verteidigung des Vaterlandes und dem Militärdienst; aus gesundheitlichen Gründen wurde er als dauerhaft dienstuntauglich eingestuft und aus dem Wehrregister gestrichen), wegen einer Straftat nach Art. 28 Abs. 4 und Art. 310 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der Ukraine zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Gemäß Art. 75 des Strafgesetzbuches der Ukraine wurde er jedoch unter Anordnung einer Bewährungszeit von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe befreit[16].

Laut Beschluss des Berufungsgerichts Kyiw vom 19.11.2024 (Az.759/5687/22) wurde das Urteil des Bezirksgerichts Swiatoschynskyi der Stadt Kyiw vom 15.02.2024 bestätigt, mit dem ein Wehrdienstleistender, der während der Mobilisierung im besonderen Zeitraum zum Militärdienst eingezogen worden war, wegen Straftaten nach Art. 309 Abs.1 und Art. 263 Abs.1 des Strafgesetzbuches der Ukraine (unerlaubte Herstellung, Erwerb und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln ohne Verkaufsabsicht sowie unerlaubter Erwerb und Besitz von Munition, Schusswaffen, Sprengstoffen und Sprengvorrichtungen) verurteilt worden war. Zugleich wies das Gericht sowohl die Berufung des Verteidigers als auch dessen Antrag auf Anordnung einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung im Berufungsverfahren zurück. Hervorzuheben ist jedoch, dass der Verteidiger seinen Antrag damit begründete, der Angeklagte habe sich vom 19.10.2022 bis zum

[15] Urteil des Bezirksgerichts Malyn des Gebiets Schytomyr vom 23.04.2025 (Az.283/1809/24), URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/126789032.
[16] Urteil des Stadt- und Bezirksgerichts Chmelnyzkyj, Gebiet Chmelnyzkyj, vom 10.04.2025 (Az.686/4947/25), URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/126555211.

22.12.2022 stationär im kommunalen nichtkommerziellen Unternehmen „Klinikum „Psychiatrie“ mit der Diagnose „F43.1: ausgeprägte chronische posttraumatische Belastungsstörung mit schwerer emotional-volitionaler Instabilität, ausgeprägten Schlafstörungen, Panikattacken und suizidalen Tendenzen“ befunden. Ferner ergibt sich aus dem Auszug der Krankenakte vom 17.06.2024 des kommunalen nichtkommerziellen Unternehmens „Klinikum „Psychiatrie“, dass sich der Angeklagte vom 31.05.2024 bis zum 17.06.2024 erneut mit der Diagnose „gemischte Angst-Depressions-Störung mit ausgeprägten Panikattacken; Residualzustand nach PTBS (F41.2/F43.1)“ in stationärer Behandlung befand. Der Verteidiger machte daher geltend, dass beim Angeklagten psychische Störungen beziehungsweise eine psychische Erkrankung vorlägen. Das Gericht kam jedoch zu dem begründeten Ergebnis, dass keine ausreichenden Voraussetzungen für die Anordnung einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung gegeben seien, und wies den Antrag zurück[17].

Laut Beschluss des Ermittlungsrichters des Bezirksgerichts Halyzkyi der Stadt Lwiw vom 24.04.2026 (Az.461/2962/26) wurde gegen einen Beschuldigten, Militärangehörigen und Teilnehmer an Kampfhandlungen, der einer Straftat nach Art. 369-2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Ukraine (Annahme eines rechtswidrigen Vorteils für sich oder Dritte zur Einflussnahme auf Amtsträger unter gleichzeitiger Forderung eines solchen Vorteils) verdächtigt wurde, Untersuchungshaft mit der Möglichkeit der Leistung einer Kaution als Alternative angeordnet. Der Verteidiger führte aus, dass der Beschuldigte an mehreren Erkrankungen leide, darunter an einer ausgeprägten chronischen PTBS mit progredientem Verlauf, Angst-Depressions-Symptomatik, emotional-volitionaler Instabilität, Flashbacks und Insomnie sowie an einem Hämangiom des Wirbelkörpers L5 ohne Höhenminderung des Wirbels und ohne Spinalkanalstenose. Nach Auffassung der Verteidigung seien die meisten dieser Erkrankungen infolge des Militärdienstes und der Verteidigung des Vaterlandes entstanden[18].

Laut Beschluss des Ermittlungsrichters des Gerichts der Stadt Scheptyzkyj, Gebiet Lwiw, vom 10.02.2026 (Az. 459/224/26) wurde gegen einen Beschuldigten, Obergefreiten und Kraftfahrer-Mechaniker des 3. Flugabwehrraketenzuges des 1. Flugabwehrraketenbataillons einer Militäreinheit, der im Verdacht stand, Straftaten nach Art. 185 Abs. 4 und Art. 361 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Ukraine (Diebstahl unter den Bedingungen des Kriegsrechts sowie unbefugter Eingriff in den Betrieb von Informations-, elektronischen Kommunikations- und Informationskommunikationssystemen beziehungsweise elektronischen Kommunikationsnetzen) begangen zu haben, als vorbeugende Maßnahme Hausarrest angeordnet. Der Beschuldigte erklärte, sich im Kommunalen Unternehmen „Zentrales Stadtkrankenhaus“ des Stadtrates Scheptyzkyi mit der festgestellten Diagnose

[17] Beschluss des Berufungsgerichts Kyiw vom 19.11.2024 (Az.759/5687/22), URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/123239783.
[18] Beschluss des Ermittlungsrichters des Halyzkyi Bezirksgerichts der Stadt Lwiw vom 24.04.2026 (Az.461/2962/26), URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/136070185.

„Posttraumatische Belastungsstörung mit Angst-Depressions-Symptomatik und emotional-volitionaler Instabilität“ in Behandlung befunden zu haben[19].

Mit Beschluss des Ermittlungsrichters des Bezirksgerichts Kyiwskyi der Stadt Poltawa vom 14.11.2025 (Az.552/9227/25) wurde gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft in Form des Hausarrests angeordnet. Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen Teilnehmer an Kampfhandlungen, der zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war, mehrfach durch seine militärische Führung ausgezeichnet wurde, unmittelbar an Maßnahmen zur Verteidigung der Ukraine in den Gebieten Donezk und Sumy teilgenommen hatte und vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Ukraine mit dem Ehrenabzeichen „Goldenes Kreuz“ ausgezeichnet worden war. Nach den Feststellungen des Gerichts standen die ihm vorgeworfenen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit einer im Kampfgebiet erlittenen psychischen Traumatisierung. Aus dem ärztlichen Bericht der Kommunalen Einrichtung „Gebietseinrichtung für psychiatrische Versorgung des Gebietsrates Poltawa“ vom 11.09.2025 ergibt sich die Diagnose einer „posttraumatischen Belastungsstörung infolge von Kampfstress, Verhaltensvariante, ausgeprägtes gemischtes Angst-Depressions-Syndrom mit persistierender Insomnie, emotional-volitionaler Instabilität und medikamentös subkompensiertem Zustand“. Dem Beschuldigten wird eine Straftat nach Art.345 Abs.2 des Strafgesetzbuches der Ukraine zur Last gelegt, nämlich die vorsätzliche Zufügung leichter Körperverletzungen gegenüber einem Angehörigen einer Strafverfolgungsbehörde im Zusammenhang mit der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben.

Im Beschluss der Strafkammer des Kassationsgerichts des Obersten Gerichts vom 16.04.2026[20] wird hervorgehoben, dass der unerlaubte Umgang mit Schusswaffen in einem Gebiet, in dem keine aktiven Kampfhandlungen stattfinden und daher keine Notwendigkeit für ihren Einsatz besteht, weder den Umständen der Abwehr und Eindämmung der bewaffneten Aggression entspricht noch unter den Tatbestand des gerechtfertigten Risikos gemäß Art. 43-1 des Strafgesetzbuches der Ukraine fällt. Aus diesem Grund wurde der Angeklagte, der an seinem Wohnsitz im Gebiet Ternopil vier Schusswaffen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung aufbewahrte, bis diese im Rahmen einer Hausdurchsuchung von Polizeibeamten sichergestellt wurden, nach Art. 263 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Ukraine für schuldig befunden.

Im Beschluss der Strafkammer des Kassationsgerichts des Obersten Gerichts vom 01.04.2026[21] wird ausgeführt, dass der Einsatz einer scharf gemachten Splitterhandgranate auf dem Grundstück eines

[19] Beschluss des Ermittlungsrichters des Gerichts der Stadt Scheptyzkyi, Gebiet Lwiw, vom 10.02.2026 (Az. 459/224/26), URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/133987177.

[20] Beschluss der Strafkammer des Kassationsgerichts des Obersten Gerichts vom 16.04.2026 (Az. 585/3835/17) URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/135845323.

[21] Beschluss der Strafkammer des Kassationsgerichts des Obersten Gerichts vom 01.04.2026 (Az. 758/13281/21) URL: https://reyestr.court.gov.ua/Review/135577215.

Privathauses inmitten weiterer Wohnhäuser den Vorsatz belegt, das Opfer auf eine Weise zu töten, die das Leben einer Vielzahl von Personen gefährdet. Der Angeklagte verwendete hierbei eine defensive Splitterhandgranate mit einem Gesamtgewicht von 600 g, einer Sprengstoffmasse von 60 g, einer maximalen Wirkungsreichweite von 200 m sowie einer Splitterwirkung von bis zu 300 Fragmenten auf dem Grundstück eines Privathauses. Unter Berücksichtigung der von den Vorinstanzen festgestellten Tatsachen wurden seine Handlungen zutreffend als versuchter Mord unter Einsatz einer gemeingefährlichen Methode gemäß Art. 15 Abs.2 und Art. 115 Abs.2 Nr.5 des Strafgesetzbuches der Ukraine qualifiziert.

Eine Anpassungsstörung sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bildeten ferner die Grundlage für die Aufhebung eines Urteils in einem Strafverfahren wegen Misshandlung der Mutter. In dieser Entscheidung formulierte der Oberste Gerichtshof eine bedeutsame Rechtsposition, wonach das Vorliegen medizinischer Unterlagen über eine psychische Störung der beschuldigten Person die Ermittlungsbehörden und das Gericht verpflichtet, die Frage der Schuldfähigkeit durch die Anordnung einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung zu überprüfen. Das Ignorieren von Hinweisen auf den psychischen Zustand einer Person kann dazu führen, dass das Gericht eine Entscheidung trifft, ohne sämtliche Umstände des Falles sowie den tatsächlichen psychischen Zustand der strafrechtlich verfolgten Person umfassend zu berücksichtigen[22].

Die dargestellte Rechtsprechung bestätigt, dass diese Problematik unter den Bedingungen des andauernden Krieges zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ursache hierfür ist die steigende Zahl strafrechtlicher Verfahren, an denen Personen mit psychischen Störungen beteiligt sind, insbesondere mit Erkrankungen, die auf Kriegstraumata und posttraumatische Belastungsstörungen zurückzuführen sind.

2. Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren als Form der krisenbezogenen Fachkommunikation

Im Rahmen unserer Forschung wurde ein wissenschaftlich-anwendungsorientiertes Konzept der rechtsschützenden Kommunikation (rechtsschutzorientierten Kommunikation) entwickelt[23], dessen Grundlage unter anderem die Definition der strafprozessualen Kommunikation bildet. Diese wird als Austausch prozessrelevanter Informationen zwischen den Verfahrensbeteiligten untereinander sowie mit dem Gericht im Zusammenhang mit dem Fortgang des Strafverfahrens verstanden. Dieser Kommunikationsprozess umfasst die Übermittlung, Wahrnehmung, Verarbeitung und Transformation

[22] Beschluss der Strafkammer des Kassationsgerichts des Obersten Gerichts vom 29.04.2026 (Az.164/1008/25), URL: https://reyestr.court.gov.ua.

[23] Rakipova, I.V. (2023). *Theoretische, rechtliche und praxeologische Grundlagen der rechtsschützenden Kommunikation des Opfers im Strafverfahren*. Dissertation (Kurzfassung) zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.), Fachrichtung 12.00.09. Odessa. 45 S. URL: https://dspace.onua.edu.ua/items/309a09cf-7ab0-41e5-b6bd-d536dfb47098.

von Informationen, die gemeinsame Mitwirkung an Verfahrenshandlungen sowie die wechselseitige Wahrnehmung der Verfahrensbeteiligten und erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensformen.

Nach unserer Auffassung kann die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren als eine besondere Form der krisenbezogenen Fachkommunikation im Strafprozess untersucht werden. Dabei schließen wir uns der Auffassung an, wonach eine Krise „ein konkretes, unerwartetes oder außergewöhnliches Ereignis beziehungsweise eine Serie von Ereignissen darstellt, die ein hohes Maß an Unsicherheit und Bedrohung oder eine absehbare Gefährdung vorrangiger menschlicher Ziele hervorruft und einen Wendepunkt zum Schlechteren markiert“[24]. Ebenso zutreffend erscheint die Definition der Krise als „eine spezifische Reaktion auf eine Situation, die den Menschen dazu zwingt, seine Lebensweise, seine Denkweise, seine Einstellung zu sich selbst und zur Umwelt sowie grundlegende existenzielle Fragestellungen zu verändern“[25]. In Übereinstimmung mit M. Kiewik, E. Giebels und J. M. Gutteling verstehen wir professionelle Krisenkommunikation als eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die negativen Folgen einer Krise zu verhindern oder zumindest zu verringern und die sowohl die Bewertung der jeweiligen Situation als auch die Auswahl geeigneter Handlungsstrategien umfasst[26].

Vor dem Hintergrund der Durchführung von Strafverfahren unter den Bedingungen des Kriegsrechts sowie in der Nachkriegszeit ist die psychosoziale Begleitung vulnerabler Verfahrensbeteiligter daher als eine Form der krisenbezogenen strafprozessualen Fachkommunikation anzusehen. Ihr Ziel besteht darin, die sachgerechte und effektive Beteiligung vulnerabler Beschuldigter, Angeklagter, ihrer gesetzlichen Vertreter, von Verletzten und deren gesetzlichen Vertretern sowie von Zeuginnen und Zeugen am Strafverfahren professionell zu gewährleisten. Zugleich soll sie unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen eine angemessene psychosoziale Unterstützung leisten, um sekundäre oder wiederholte Viktimisierung, psychische Chronifizierung beziehungsweise Invalidisierung sowie soziale Desintegration und Fehlanpassung zu verhindern[27].

[24] Matthew W. Seeger. (2006). Best Practices in Crisis Communication: An Expert Panel Process. Journal of Applied Communication Research. Vol. 34. URL: https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/00909880600769944.

[25] Kuzikova, S., Zlyvkov, V., Lukomska, S., Shcherbak, T. & Kotukh, O. (2024). *Psychologische Begleitung der Persönlichkeit unter den Bedingungen des Krieges: Lehrbuch.* Kyiw-Nischyn: Verlag Privatunternehmer Lysenko M. M. 260 S., S. 27.

[26] Kievik, M., Giebels, E., & Gutteling, J. M. (2020). The key to risk communication success. The longitudinal effect of risk message repetition on actual self-protective behavior of primary school children. Journal of Risk Research, 23(12). URL: https://doi.org/10.1080/13669877.2020.1738527.

[27] Rakipova, I. (2025). Psychosocial support in criminal proceedings in Ukraine as crisis communication during martial law and the post-war period. Precedente Revista Jurídica, 27, 35-55.

3. Psychosoziale Unterstützung vulnerabler Verfahrensbeteiligter im Strafverfahren in der Ukraine

Die Notwendigkeit der Bereitstellung psychosozialer Unterstützung für die Bevölkerung wird in der Ukraine in jüngster Zeit zunehmend diskutiert und als gesellschaftlich dringend erforderlich anerkannt. So verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine am 3. Oktober 2023 den Beschluss über die Umsetzung eines Pilotprojekts zur Einführung einer umfassenden psychosozialen Dienstleistung zur Förderung der Lebensresilienz[28], das Bestandteil des Konzepts zur Entwicklung der psychischen Gesundheitsversorgung bis 2030 ist[29]. Mit der Anordnung des Gesundheitsministeriums der Ukraine Nr. 2118 vom 13.12.2023 „Über die Organisation der Erbringung psychosozialer Hilfe für die Bevölkerung“[30] wurden unter anderem die Ordnung über die Erbringung psychosozialer Hilfe und psychosozialer Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit - einschließlich der Suizidprävention sowie der psychosozialen Komponente der Rehabilitation von Kriegsveteranen und anderen Bevölkerungsgruppen - sowie ein Verzeichnis psychosozialer Leistungen verabschiedet.[31] Psychosoziale Hilfe wird dabei definiert als eine Tätigkeit von Leistungserbringern psychosozialer Hilfe, die entweder individuell oder im Rahmen eines multidisziplinären Teams erfolgt und die Erbringung psychosozialer Dienstleistungen umfasst. Diese zielen auf den Erhalt der psychischen Gesundheit einer Person, die Verhinderung einer Verschärfung psychischer und psychosozialer Probleme oder psychischer Störungen sowie deren Chronifizierung, die Wiederherstellung und Unterstützung der Funktionsfähigkeit des Menschen in physischer, emotionaler, intellektueller, sozialer und spiritueller Hinsicht sowie auf die Förderung seiner gesellschaftlichen Teilhabe ab. Darüber hinaus umfasst sie Maßnahmen zur Vorbeugung und Linderung körperlicher, psychischer und spiritueller Leiden im Rahmen der Palliativversorgung sowie Unterstützung bei der psychosozialen Anpassung an veränderte Lebensumstände, der Verarbeitung eigener Erfahrungen, der Erweiterung des Selbstverständnisses und der Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung. Ferner dient sie der Bewältigung psychischer und psychosozialer Probleme, die durch schwierige Lebensumstände, Krisensituationen, Notlagen, Katastrophen oder Kriegshandlungen verursacht wurden. Insbesondere richtet sich die psychosoziale Hilfe auf die Bewältigung aktueller oder spezifischer psychologischer Probleme der Leistungsempfänger, die infolge psychischer Traumatisierungen in Extremsituationen, etwa durch die Teilnahme an Kampfhandlungen, Kriegsgefangenschaft oder den Aufenthalt in besetzten Gebieten, in Notlagen (Brände, Zerstörung von Wohnhäusern, Verletzungen bei der Berufsausübung usw.) oder in Krisensituationen (Scheidung, Tod nahestehender Personen usw.) entstanden sind. Ebenso umfasst sie

[28] *Über die Umsetzung des Modellprojekts zur Einführung einer integrierten psychosozialen Dienstleistung zur Förderung der Resilienz:* Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 03.10.2023. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1049-2023-%D0%BF#Text.

[29] *Konzeption zur Entwicklung der psychischen Gesundheitsversorgung in der Ukraine bis 2030*. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1018-2017-%D1%80#Text.

[30] *Über die Organisation der psychosozialen Hilfe für die Bevölkerung:* Anordnung des Gesundheitsministeriums der Ukraine (Ministerium für Gesundheitswesen der Ukraine) Nr. 2118 vom 13.12.2023. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/z0126-24#Text.

Maßnahmen zur Vorbeugung und Linderung körperlicher und psychischer Leiden von Patientinnen und Patienten, die einer palliativen Versorgung bedürfen, sowie ihrer Familienangehörigen[31].

Seit dem 02.10.2023 wird in der Ukraine zudem ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von Psychologinnen und Psychologen in Strafverfahren unter Beteiligung minderjähriger Personen über die regionalen und überregionalen Zentren für unentgeltliche Rechtshilfe durchgeführt. Die Nachfrage nach einer Einbindung von Psychologen über das System der unentgeltlichen Rechtshilfe nimmt kontinuierlich zu. Seit dem 01.09.2024 wurde das Projekt auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine ausgeweitet, auf dem die staatliche Gewalt der Ukraine ausgeübt wird. Zu den Herausforderungen dieses Pilotprojekts gehört insbesondere der Umstand, dass Psychologinnen und Psychologen ausschließlich für Ermittlungs- und sonstige Verfahrenshandlungen herangezogen werden können, die ausdrücklich in den Art. 226, 227, 228, 354 und 491 der Strafprozessordnung der Ukraine vorgesehen sind. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass die ukrainische Strafprozessordnung weder ein geregeltes Verfahren noch einen verbindlichen Mechanismus für die Hinzuziehung von Psychologen durch die Verfahrensbeteiligten oder durch das Gericht vorsieht. Ebenso fehlen gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren ihrer Beteiligung an Ermittlungs- oder sonstigen Prozesshandlungen. Die Strafprozessordnung enthält ferner keine Vorschriften, wonach ein Gericht durch eine verfahrensrechtliche Entscheidung die Zentren für unentgeltliche Rechtshilfe verpflichten könnte, einen Psychologen beizuziehen oder dessen Teilnahme an einer Verfahrenshandlung oder Gerichtsverhandlung sicherzustellen, einschließlich seiner Vorladung zur Hauptverhandlung. Gleichzeitig verfügen die Zentren für unentgeltliche Rechtshilfe weder nach dem Gesetz der Ukraine „Über die unentgeltliche Rechtshilfe“ noch nach der durch die Anordnung des Justizministeriums der Ukraine Nr.967/5 vom 02.07.2012 genehmigten Satzung über Zentren für unentgeltliche Rechtshilfe über die gesetzliche Kompetenz, die Hinzuziehung von Psychologen zu Strafverfahren oder deren Erscheinen vor Gericht auf Anordnung des Gerichts sicherzustellen[32]. Gerade deshalb bedürfen diese und weitere Fragestellungen einer vertieften wissenschaftlichen Analyse sowie der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, um die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des geltenden ukrainischen Strafprozessrechts vorzunehmen.

Die Einrichtung des Ausschusses für die rechtliche Gewährleistung und den Schutz der Rechte im Bereich der psychischen Gesundheit als ständiges kollegiales Beratungsgremium bei der Nationalen Anwaltskammer der Ukraine ist ebenfalls durch die Aktualität der Problematik der psychosozialen

[31] Verfahren zur Erbringung psychosozialer Hilfe und psychosozialer Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/z0126-24#Text.

[32] Informations- und Analysebericht für die Jahre 2022-2024**,** erstellt mit Unterstützung des OSZE-Unterstützungsprogramms für die Ukraine und in Zusammenarbeit mit dem Koordinierungszentrum für die Bereitstellung von Rechtsbeistand im Rahmen des Projekts „Verbesserung des Zugangs zur Justiz durch unentgeltliche Rechtsberatung“. 2024. URL: https://docs.google.com/document/d/1WXvo2IL-OU_F-35PmUeR4ojyfsI5fbUQt_-wnR9lqO0/edit?tab=t.0.

Unterstützung der Bevölkerung begründet, die gegenwärtig in der Ukraine besteht und zweifellos auch im Prozess des Wiederaufbaus nach dem Krieg von erheblicher Bedeutung sein wird.

Von besonderer Bedeutung ist ferner das durch die Anordnung des Generalstaatsanwalts vom 11.04.2023[33] genehmigte Konzept zur Umsetzung des Unterstützungsmechanismus für Opfer und Zeugen von Kriegsverbrechen und anderen internationalen Straftaten. Auf dessen Grundlage wurde das Koordinierungszentrum für die Unterstützung von Opfern und Zeugen als eigenständige Struktureinheit innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet. Zu den vorgesehenen Unterstützungsleistungen gehören insbesondere die Information der Opfer und Zeugen über die Hilfsmöglichkeiten durch die Koordinatoren, die Vermittlung an zuständige Einrichtungen für psychologische, medizinische und soziale Unterstützung sowie die physische Begleitung bei Gericht. Gleichwohl sollte die Organisation psychosozialer Unterstützung für vulnerable Beteiligte des Strafverfahrens nach unserer Auffassung nicht ausschließlich auf Verfahren wegen Kriegsverbrechen und anderer internationaler Straftaten beschränkt werden.

Im Beschluss des Rates der Richter der Ukraine Nr. 13 vom 22.05.2026[34] wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Zugang von Kriegsveteraninnen und Kriegsveteranen sowie deren Familienangehörigen zur Justiz vorgesehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden Methodische Empfehlungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit, Inklusion und angemessener rechtlicher Unterstützung für Veteraninnen und Veteranen im Justizverfahren, Methodische Empfehlungen zur ethischen Kommunikation mit Veteraninnen und Veteranen, die in der Gerichtsverwaltung tätig sind, sowie ein Leitfaden für Mitarbeitende der Gerichtsverwaltung zur Kommunikation mit Veteraninnen und Veteranen erarbeitet. Der Rat der Richter der Ukraine hebt in dem genannten Beschluss zutreffend die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität der Gewährleistung eines effektiven Zugangs von Kriegsveteraninnen und Kriegsveteranen zur Justiz hervor. Besonders betont wird die Notwendigkeit einer ethischen und psychologisch sicheren Kommunikation mit Veteraninnen und Veteranen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Erfahrungen. Dabei sind die Grundsätze angemessener Vorkehrungen und der prozessualen Verhältnismäßigkeit, insbesondere die Anpassung von Verfahrensabläufen, Fristen sowie der Art und Weise der Beteiligung am Verfahren ebenso zu beachten wie der Grundsatz des respektvollen Umgangs ohne paternalistische Elemente. Dieser verlangt die Achtung von Würde, Ehre und militärischer Lebenserfahrung sowie die Vermeidung von Stigmatisierung und Retraumatisierung. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Barrierefreiheit, sowohl in physischer, informationeller als auch organisatorischer Hinsicht, wird die physische Zugänglichkeit unter anderem durch die Möglichkeit der Begleitung von Veteraninnen und

[33] Konzept zur Umsetzung des Mechanismus zur Unterstützung von Opfern und Zeugen von Kriegsverbrechen und anderen internationalen Straftaten, genehmigt durch die Anordnung des Generalstaatsanwalts der Ukraine No. 103 vom 11.04.2023. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v0103905-23#Text.

[34] Beschluss des Rates der Richter der Ukraine No. 13 vom 22.05.2026. URL: https://rsu.gov.ua/uploads/article/risenna-rsu-no-13-vid-22052026-u-f2fa8dc5b9.pdf.

Veteranen mit schweren Verletzungen oder Amputationen sichergestellt. Die organisatorische Zugänglichkeit setzt insbesondere die Berücksichtigung von Behandlungs- und Rehabilitationsphasen, eingeschränkter Mobilität, des Bedarfs an Verfahrensunterbrechungen sowie die effektive Durchführung von Gerichtsverhandlungen im Wege der Videokonferenz voraus. Hervorgehoben wird ferner, dass Veteraninnen und Veteranen sich häufig in einem langwierigen Genesungsprozess nach der Teilnahme an Kampfhandlungen, nach Verwundungen, Kontusionen, Verstümmelungen, anderen Traumata oder Kriegsgefangenschaft befinden können. Darüber hinaus können sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), erhöhter Angstbereitschaft, ausgeprägten emotionalen Reaktionen, Überempfindlichkeit gegenüber lauten Geräuschen sowie an Beeinträchtigungen der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit und der Konzentrationsfähigkeit leiden. Vor diesem Hintergrund kommt der Anwendung eines individualisierten Ansatzes unter Berücksichtigung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes jeder einzelnen Veteranin bzw. jedes einzelnen Veteranen als besonders schutzbedürftiger Person besondere Bedeutung zu. Ebenso stellt die Zulassung einer Begleitperson eine wesentliche organisatorisch-verfahrensrechtliche Garantie dar, die der Vermeidung von Triggern und/oder einer erneuten Traumatisierung dient[35].

Mit der vertretenen Auffassung ist übereinzustimmen, dass sich seit den ersten Tagen des Krieges die Schwerpunkte der psychologischen Praxis sowie der psychologischen Versorgung der Bevölkerung in der Ukraine grundlegend verändert haben. Zu den gegenwärtig am häufigsten nachgefragten Leistungen gehören insbesondere die psychologische Intervention bei akuten Traumareaktionen (Hysterie, Apathie, Stupor, Verstärkung von Angstzuständen, Gefühle der Entfremdung von der Umwelt, Depersonalisation) sowie bei ausgeprägten negativen Emotionen, die das normale Funktionsniveau erheblich beeinträchtigen (unkontrollierbare Wut, Verbitterung, Nostalgie, Ungerechtigkeitsempfinden, Verlust des Lebenssinns u. a.). Hinzu kommen die psychologische Behandlung von Angst-, Panik-, depressiven und anderen destruktiven Zuständen, die psychologische Anpassung an das Leben unter Kriegsbedingungen, die psychologische Vorbereitung von Militärangehörigen auf Einsätze im Kampfgebiet, die psychologische Unterstützung von Binnenvertriebenen sowie von Personen, die ins Ausland evakuiert wurden, die notfallpsychologische Betreuung verwundeter Soldatinnen und Soldaten sowie die psychologische Hilfe für Zivilpersonen, die von Artilleriebeschuss oder Bombardierungen betroffen waren oder sich über längere Zeit in Luftschutzbunkern, Kellern oder anderen Schutzräumen aufhalten mussten. Die Anforderungen an die psychologische Praxis nehmen gegenwärtig kontinuierlich zu. Bereits heute besteht ein wachsender Bedarf an der Entwicklung und Umsetzung weiterer Unterstützungsangebote. Hierzu zählen insbesondere Rehabilitationsmaßnahmen für zivile und militärische Personen, die infolge von Kampfhandlungen eine Behinderung erlitten haben, umfassende Programme zur psychologischen Rehabilitation ehemaliger Kriegsgefangener, psychokorrektive und psychotherapeutische Maßnahmen zur Behandlung psychischer Kampftraumata und posttraumatischer

[35] Beschluss des Richterrates der Ukraine Nr. 13 vom 22.05.2026. URL: https://rsu.gov.ua/uploads/article/risenna-rsu-no-13-vid-22052026-u-f2fa8dc5b9.pdf.

Belastungsstörungen bei Angehörigen der Streitkräfte sowie des Sicherheits- und Verteidigungssektors (Polizei, Rettungsdienste u. a.), psychologische Unterstützung bei der Verarbeitung des Verlustes nahestehender Personen sowie von Trauer- und Verzweiflungsreaktionen, psychologische Hilfe für Personen, die ihre Wohnung, Fahrzeuge oder andere Vermögenswerte und Existenzgrundlagen verloren haben, sowie Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von Burnout bei Angehörigen helfender Berufe, insbesondere Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Ärztinnen und Ärzten. Perspektivisch sollte dieses Leistungsspektrum um weitere psychosoziale Unterstützungsangebote ergänzt werden. Hierzu gehören insbesondere die psychologische Begleitung der Bevölkerung bei der Entwicklung neuer Lebensziele und Zukunftsperspektiven im Nachkriegsprozess, die psychologische Reintegration von Personen, die aus dem Ausland in die Ukraine zurückkehren, sowie die Unterstützung bei der Entwicklung neuer persönlicher Sinn- und Lebensperspektiven unter den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen[36].

IV. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Die mit einem Strafverfahren verbundene Stressbelastung, die sich bei Kriegsteilnehmern mit den Folgen mehrfacher Kampftraumatisierungen und bei der Zivilbevölkerung mit den Auswirkungen des Kriegsrechts überlagert, kann für vulnerable Verfahrensbeteiligte in der Ukraine außerordentlich belastend sein. Die Einbeziehung einer natürlichen Person in ein Strafverfahren, sei es als Beschuldigter oder Angeklagter, als Opfer oder Zeuge, als Antragsteller oder gesetzlicher Vertreter, stellt ein erhebliches Stressereignis dar und kann psychische Traumatisierungen sowie psychosomatische Störungen unterschiedlicher Art und Intensität hervorrufen.

Die Durchführung von Strafverfahren in der Ukraine unter den Bedingungen des Kriegsrechts sowie die bereits heute notwendige Diskussion über den Wiederaufbau nach dem Krieg im Kontext der Gewährleistung der Rechte der Verfahrensbeteiligten und der Weiterentwicklung des strafprozessualen Rechts unterstreichen die Aktualität der Einführung eines Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren. Zugleich verdeutlichen sie den Bedarf an einem breiten Spektrum psychosozialer Unterstützungsmaßnahmen, an der Entwicklung, Erprobung und Implementierung entsprechender Verfahrensmechanismen sowie an der systematischen Anpassung der geltenden Strafprozessordnung der Ukraine. Vor diesem Hintergrund erscheint die Etablierung eines Instituts der psychosozialen Begleitung vulnerabler Beteiligter des Strafverfahrens als besonders

[36] Lefterov, V.O. (2022). *Psychologische Praxis und Erbringung psychologischer Dienstleistungen unter den Bedingungen des Kriegsrechts*. In: *Persönlichkeit und Gesellschaft im digitalen Zeitalter: die psychologische Dimension* (anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Nationalen Universität „Juristische Akademie Odesa“ und des 175-jährigen Jubiläums der Odesaer Rechtsschule): Materialien der III. Internationalen wissenschaftlich-praktischen Konferenz (Odesa, 24. Juni 2022) [Elektronische Ressource]. Nationale Universität „Juristische Akademie Odesa“, Lehrstuhl für Psychologie. Odesa: Nationale Universität „Juristische Akademie Odesa“, S. 138-141.

zukunftsweisend. Dies betrifft insbesondere Kinder und Minderjährige, ihre gesetzlichen Vertreter, Personen mit Behinderungen, psychischen Belastungen oder psychischen Erkrankungen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen, geschäftsunfähige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, Kriegsteilnehmer, Kriegsveteraninnen und Kriegsveteranen, Angehörige gefallener oder verstorbener Kriegsveteranen sowie der gefallenen Verteidigerinnen und Verteidiger der Ukraine sowie besonders schutzbedürftige Opfer, insbesondere Opfer von Kriegsverbrechen und anderen internationalen Straftaten.

Zu diesem Zweck erscheint die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gesetzes der Ukraine „Über die psychosoziale Begleitung im Strafverfahren" sowie eines Gesetzes „Über Änderungen bestimmter Gesetzgebungsakte hinsichtlich der psychosozialen Begleitung im Strafverfahren" sachgerecht. Hierzu sollte insbesondere auch das Gesetz der Ukraine „Über den sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und ihren Familienangehörigen" entsprechend ergänzt werden. Die Voraussetzungen, der Umfang sowie das Verfahren der Gewährung psychosozialer Unterstützung sollten ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Dabei sollte nach unserer Auffassung insbesondere die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Regelung als Vorbild berücksichtigt werden.

Entscheidend für die Wirksamkeit eines solchen Rechtsinstituts ist jedoch nicht allein seine gesetzliche Verankerung, sondern vor allem dessen effektive praktische Umsetzung. Nur das Vorhandensein funktionsfähiger Durchsetzungsmechanismen gewährleistet die tatsächliche Effektivität eines strafprozessualen Instituts, einschließlich der psychosozialen Prozessbegleitung.

Besonders ernüchternd erscheint in diesem Zusammenhang, dass der überwiegende Teil der Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Ukraine „Über die Verantwortung des Staates gegenüber Militärangehörigen" Nr. 15238 vom 13.05.2026[37], dessen Ziel die Stärkung der sozialen Garantien für Militärangehörige und ihre Familien ist, als rein deklaratorisch bewertet wurde und keine konkreten Mechanismen für seine praktische Umsetzung vorsieht.[38] Möglicherweise erklärt gerade dies, weshalb nahezu die Hälfte der befragten Ukrainerinnen und Ukrainer (47%) die staatliche Unterstützung für Kriegsbetroffene als sehr schlecht oder eher schlecht beurteilt[38]. Nicht unverbindliche Gesetzesentwürfe über die Verantwortung des Staates, sondern eine verantwortungsvolle staatliche Politik, ein tragfähiger politischer Wille und qualitativ hochwertige Gesetzesinitiativen, die geeignet sind, die ukrainische Gesellschaft professionell um die tatsächlichen nationalen Interessen des Staates zu vereinen, können der Ukraine sowohl unter den gegenwärtigen Bedingungen als auch während des

[37] *Über die Verantwortung des Staates gegenüber Militärangehörigen*: Entwurf des Gesetzes der Ukraine vom 13.05.2026. URL: https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/70020.

[38] Kobzin, D., Chernousov, A. & Schtscherban, S. (2024). *Menschenrechte im Prozess der Bewältigung der Folgen des Krieges: Ergebnisse einer Befragung*. 34 S. URL: https://www.helsinki.org.ua/wp-content/uploads/2024/06/Survey-Results-UA-Web.pdf.

Wiederaufbaus nach dem Krieg nachhaltig helfen. An diese Perspektive gilt es zu glauben und entschlossen zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

©Ostinstitut Wismar, 2026
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751